

TE Bvwg Beschluss 2016/5/19 W148 2125916-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2016

Entscheidungsdatum

19.05.2016

Norm

AVG 1950 §38

BaSAG §3 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

FinStaG §2a

FMABG §22 Abs2a

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 38 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. BaSAG § 3 heute
2. BaSAG § 3 gültig ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
3. BaSAG § 3 gültig von 12.08.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2022
4. BaSAG § 3 gültig von 29.05.2021 bis 11.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
5. BaSAG § 3 gültig von 29.12.2015 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015
6. BaSAG § 3 gültig von 01.01.2015 bis 28.12.2015
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FinStaG § 2a heute
2. FinStaG § 2a gültig ab 02.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2016

3. FinStaG § 2a gültig von 07.11.2015 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2015

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W148 2125916-1/4 E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden sowie die Richterin MMag. Dr. Esther SCHNEIDER und den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX AG, vertreten durch PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, vom 09.03.2016 gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 08.02.2016, Zl. FMA-AW00001/0002-AWV/2016, : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden sowie die Richterin MMag. Dr. Esther SCHNEIDER und den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 AG, vertreten durch PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, vom 09.03.2016 gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 08.02.2016, Zl. FMA-AW00001/0002-AWV/2016, :

A)

Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 17 VwGVG iVm. § 38 AVG ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über das vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren zu W230 2121559-1 gestellte Ersuchen auf Vorabentscheidung entschieden hat. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über das vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren zu W230 2121559-1 gestellte Ersuchen auf Vorabentscheidung entschieden hat.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 22.12.2015 beehrte die beschwerdeführende Partei (im Folgenden "BF") von der FMA bestimmte Informationen über Daten bzw. Unterlagen betreffend die Heta Asset Resolution AG ("Heta"), um über die Vermögenssituation der Heta und des Landes Kärnten informiert zu werden. Dieses Begehren wurde zunächst nicht

auf eine bestimmte Rechtsgrundlage gestützt, es wurde lediglich angemerkt, dass die FMA Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG sei und dass den Gläubigern (der Heta) "in naher Zukunft seitens des Bundesministeriums für Finanzen ein Angebot gemäß § 2a FinStaG auf Schuldtitel der HETA Asset Resolution (HETA)" unterbreiten werde. Es treffe jeden Investor die Sorgspflicht, die Höhe eines Abschlages bestmöglich zu prüfen. Da die derzeitige Informationslage der Gläubiger (und auch der BF) nicht ausreichend sei, werde die FMA als Abwicklungsbehörde um bestimmte Informationen ersucht. Mit Schreiben vom 22.12.2015 beehrte die beschwerdeführende Partei (im Folgenden "BF") von der FMA bestimmte Informationen über Daten bzw. Unterlagen betreffend die Heta Asset Resolution AG ("Heta"), um über die Vermögenssituation der Heta und des Landes Kärnten informiert zu werden. Dieses Begehren wurde zunächst nicht auf eine bestimmte Rechtsgrundlage gestützt, es wurde lediglich angemerkt, dass die FMA Abwicklungsbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, BaSAG sei und dass den Gläubigern (der Heta) "in naher Zukunft seitens des Bundesministeriums für Finanzen ein Angebot gemäß Paragraph 2 a, FinStaG auf Schuldtitel der HETA Asset Resolution (HETA)" unterbreiten werde. Es treffe jeden Investor die Sorgpflicht, die Höhe eines Abschlages bestmöglich zu prüfen. Da die derzeitige Informationslage der Gläubiger (und auch der BF) nicht ausreichend sei, werde die FMA als Abwicklungsbehörde um bestimmte Informationen ersucht.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die FMA das als Antrag gewertete Ansuchen der BF zurückgewiesen, weil der BF zwar im Ermittlungsverfahren aufgrund eines Mandatsbescheides vom 01.03.2015 Parteistellung zukomme (sie habe auch dagegen Vorstellung erhoben), jedoch gebe es kein anderes Verfahren, insbesondere führe die FMA kein Verfahren gemäß § 2a FinStaG. Es könne daher auch keine Parteistellung gewährt bzw. keine Akteneinsicht gewährt werden. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die FMA das als Antrag gewertete Ansuchen der BF zurückgewiesen, weil der BF zwar im Ermittlungsverfahren aufgrund eines Mandatsbescheides vom 01.03.2015 Parteistellung zukomme (sie habe auch dagegen Vorstellung erhoben), jedoch gebe es kein anderes Verfahren, insbesondere führe die FMA kein Verfahren gemäß Paragraph 2 a, FinStaG. Es könne daher auch keine Parteistellung gewährt bzw. keine Akteneinsicht gewährt werden.

Dagegen richtet sich die Beschwerde, die unter anderem damit begründet wurde, dass der BF "im Generalverwaltungsverfahren" Parteistellung zukomme. Aus der Parteistellung der BF im Ermittlungsverfahren (zum Mandatsbescheid vom 01.03.2015) ergebe sich auch die Parteistellung im Generalverwaltungsverfahren, da es den gleichen Sachverhalt und die gleichen rechtlichen Zusammenhänge umfasse. Das rechtliche Interesse der BF ergebe sich außerdem auch aus einer drohenden allfälligen strafrechtlichen Haftung. Außerdem dürfe "die FMA gemäß § 58 Abs. 1 Z 1 BaSAG ,von jeder natürlichen Person sämtliche Informationen' verlangen". Es bleibe unerfindlich und mit dem Rechtsstaat unvereinbar, "wieso gerade den rechtlich unmittelbar betroffenen Gläubigern ein derartiges Recht verweigert" bleiben solle. Dagegen richtet sich die Beschwerde, die unter anderem damit begründet wurde, dass der BF "im Generalverwaltungsverfahren" Parteistellung zukomme. Aus der Parteistellung der BF im Ermittlungsverfahren (zum Mandatsbescheid vom 01.03.2015) ergebe sich auch die Parteistellung im Generalverwaltungsverfahren, da es den gleichen Sachverhalt und die gleichen rechtlichen Zusammenhänge umfasse. Das rechtliche Interesse der BF ergebe sich außerdem auch aus einer drohenden allfälligen strafrechtlichen Haftung. Außerdem dürfe "die FMA gemäß Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer eins, BaSAG ,von jeder natürlichen Person sämtliche Informationen' verlangen". Es bleibe unerfindlich und mit dem Rechtsstaat unvereinbar, "wieso gerade den rechtlich unmittelbar betroffenen Gläubigern ein derartiges Recht verweigert" bleiben solle.

Die Beschwerde ähnelt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der zu W230 2121559-1 protokollierten Beschwerde, in der das Bundesverwaltungsgericht den EuGH mit einem Ersuchen um Vorabentscheidung zu folgenden Fragen der Auslegung des Unionsrechts befasst hat:

"I. Ist die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere deren Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht auf den Fall einer Abwicklungsgesellschaft wie jener des Ausgangsverfahrens anwendbar, deren Abwicklung bereits durch innerstaatlich vorgesehene Mechanismen vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie begonnen wurde und im Zeitraum nach Ablauf der Umsetzungsfrist auf Grundlage der nationalen Normen zur Umsetzung der zitierten Richtlinie weiter durchgeführt wird?" I. Ist die Richtlinie 2014/59/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093 aus 2010, und (EU) Nr. 648 aus 2012, des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere deren Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht auf den Fall einer Abwicklungsgesellschaft wie jener des Ausgangsverfahrens anwendbar, deren Abwicklung bereits durch innerstaatlich vorgesehene Mechanismen vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie begonnen wurde und im Zeitraum nach Ablauf der Umsetzungsfrist auf Grundlage der nationalen Normen zur Umsetzung der zitierten Richtlinie weiter durchgeführt wird?

II. Räumt die Richtlinie 2014/59/EU den Gläubigern einer solchen Abwicklungsgesellschaft, die bei der Abwicklungsbehörde den Antrag gestellt haben, diese möge den Abschluss bestimmter von der Abwicklungsgesellschaft beabsichtigter oder bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte (zB gerichtlicher Vergleich) mit anderen Gläubigern "prüfen und untersagen", Rechte ein, zu deren Schutz sie Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren haben?"römisch zwei. Räumt die Richtlinie 2014/59/EU den Gläubigern einer solchen Abwicklungsgesellschaft, die bei der Abwicklungsbehörde den Antrag gestellt haben, diese möge den Abschluss bestimmter von der Abwicklungsgesellschaft beabsichtigter oder bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte (zB gerichtlicher Vergleich) mit anderen Gläubigern "prüfen und untersagen", Rechte ein, zu deren Schutz sie Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren haben?"

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A) Aussetzung des Beschwerdeverfahrens

1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es nach§ 38 AVG dem Gesetz, im Fall von beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren ein Verwaltungsverfahren auszusetzen, wenn die zu entscheidende Vorlagefrage für das Verfahren präjudiziell ist (vgl. zB VwGH 28.10.2008, 2008/05/0129; 09.12.2010, 2009/09/0260; 26.04.2011, 2011/03/0015; 09.11.2011, 2011/22/0284; 13.12.2011, 2011/22/0316). § 38 AVG ist im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar (§ 17 VwGVG).1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es nach Paragraph 38, AVG dem Gesetz, im Fall von beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren ein Verwaltungsverfahren auszusetzen, wenn die zu entscheidende Vorlagefrage für das Verfahren präjudiziell ist vergleiche zB VwGH 28.10.2008, 2008/05/0129; 09.12.2010, 2009/09/0260; 26.04.2011, 2011/03/0015; 09.11.2011, 2011/22/0284; 13.12.2011, 2011/22/0316). Paragraph 38, AVG ist im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar (Paragraph 17, VwGVG).

2. Die Beantwortung der im Verfahrensgang erwähnten Fragen im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens ist für das vorliegende, gleich gelagerte Beschwerdeverfahren präjudiziell, zumal auch dem vorliegenden Verfahren ein Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung bzw. auf Prüfung und Untersagung desselben Rechtsgeschäfts zugrunde liegt. Daher wird die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens beschlossen.

3. Diese Entscheidung hat mit (nicht bloß verfahrensleitendem - vgl. VwGH 20.05.2015,Ra 2015/10/0023, 0024; 24.03.2015, Ro 2014/05/0089; 28.10.2015, Ra 2015/10/0102) Beschluss zu ergehen.3. Diese Entscheidung hat mit (nicht bloß verfahrensleitendem - vergleiche VwGH 20.05.2015, Ra 2015/10/0023, 0024; 24.03.2015, Ro 2014/05/0089; 28.10.2015, Ra 2015/10/0102) Beschluss zu ergehen.

4. Begründend wird ausgeführt, dass die Frage der Parteistellung (bzw. Akteneinsicht) der BF im sogenannten Generalverwaltungsverfahren nur mittelbar aus dem nationalen Recht (BaSAG) gelöst werden kann, weil - wie oben ausgeführt - das BaSAG in Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU erlassen wurde. Eine abschließende Klärung dieser Rechtsfrage hängt von der Auslegung der Richtlinie durch den EuGH ab, ist also präjudiziell.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die unter Pkt. II.1. und II.3. zitierte Rechtsprechung) oder bestünden Zweifel an der Präjudizialität der Vorlagefragen für das vorliegende Verfahren; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vergleiche die unter Pkt. römisch zwei.1. und römisch zwei.3. zitierte Rechtsprechung) oder bestünden Zweifel an der Präjudizialität der Vorlagefragen für das vorliegende Verfahren; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Abwicklung, Akteneinsicht, Aussetzung, Finanzmarktaufsicht, Frist, Gläubigerschutz, Kreditinstitut, Parteistellung, Präjudizialität, rechtliches Interesse, Rechtsschutzinteresse, Sanierungswirkung, Vorabentscheidungsersuchen, Wertpapierfirma

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W148.2125916.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at